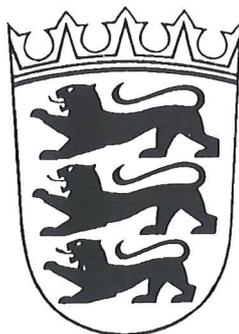


# Notariat Rottweil B1

Notar Schulze

Bruderschaftsgasse 4 ♦ 78628 Rottweil

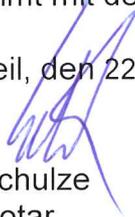
Tel.: 0741/534522 ♦ Fax: 0741/7738

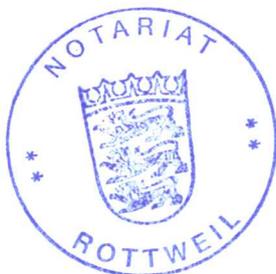


## Beglaubigte Abschrift

Die Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Rottweil, den 22.09.2016

  
Schulze  
Notar



Unser AZ: B1 UZ 287 / 2016/  
Ihr AZ:

Notariat Rottweil B1\* Bruderschaftsgasse 4 \* 78628 Rottweil

BDT Media Automation GmbH  
Saline 29  
78628 Rottweil

## Notariat Rottweil B1

Bruderschaftsgasse 4 ♦ 78628 Rottweil  
Tel.: 0741/534522 ♦ Fax: 0741/7738



Vollständiger Wortlaut des Gesellschaftsvertrags  
der Firma  
**BDT Media Automation GmbH**  
mit dem Sitz in Rottweil

\*\*\*\*\*

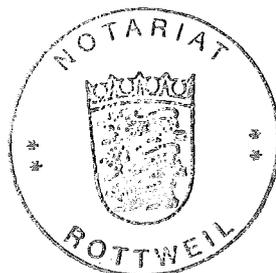
### **Bescheinigung nach § 54 Abs.1 S.2 GmbHG**

Ich, der Notar bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Firma BDT Media Automation GmbH mit dem Sitz in Rottweil mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags vom 15.09.2016, UR Nr. B1 UR 230 / 2016 des Notariats Rottweil und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Rottweil, den 15.09.2016

Notar

Schulze



# **Gesellschaftsvertrag**

der

**BDT Media Automation GmbH**

mit dem Sitz in 78628 Rottweil

**§ 1**  
**Firma und Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

BDT Media Automation GmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 78628 Rottweil.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von innovativen Industrieerzeugnissen aller Art, insbesondere auf dem Paper- und Loader-Bereich.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle diejenigen Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu fördern. Hierzu gehört auch die Errichtung von Zweigniederlassungen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

**§ 3**  
**Stammkapital und Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

5.000.000,00 €  
(in Worten: fünf Millionen Euro)

2. Es ist voll einbezahlt.

#### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet mit dem Schluss des zu dieser Zeit laufenden Kalenderjahres.

#### **§ 5**

#### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
2. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem, einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
3. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer ist im Außenverhältnis unbeschränkt. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen und solche, die die Geschäftsordnung bestimmt, bedürfen jedoch im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
4. Dem Gesellschafter Friedhelm Steinhilber steht das persönliche Sonderrecht gem. § 35 BGB das Recht zur Geschäftsführung zu. Er kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

#### **§ 6**

#### **Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse**

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von sechs Wochen nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt.

Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals innehaben, verlangt wird.

2. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt und ist von den Geschäftsführern in vertretungsberechtigter Zahl einzuberufen.

3. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Anschrift unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Für die Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einladung maßgeblich, wobei der Tag der Aufgabe des Briefs zur Post und der Tag der Versammlung nicht mit gezählt werden.
4. Auf die Einhaltung der Einberufungsförmlichkeiten können die Gesellschafter jederzeit sowohl mündlich unter Anwesenden als auch in Schrift- oder Textform verzichten. Zur Wirksamkeit eines solchen Verzichts ist jedoch der Verzicht aller Gesellschafter erforderlich.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals anwesend oder vertreten ist. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch seinen Ehegatten, einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) vertreten lassen.
6. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts ist schriftlich zu erteilen und in der Versammlung vorzulegen.
7. Die Gesellschafterversammlung wählt zu Beginn jeder Versammlung neu mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.
8. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Protokoll über die Versammlung und deren Verlauf gefertigt wird, soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift aufzunehmen ist. Das Protokoll ist jedem Gesellschafter innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Gesellschafterversammlung zu übersenden. Das Protokoll ist von allen anwesenden Gesellschaftern zu unterzeichnen.
9. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen zwei Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen ist.
10. Einsprüche und Einwendungen gegen das Protokoll oder gegen gefasste Gesellschafterversammlungsbeschlüsse können nur innerhalb von vier Wochen nach Zusendung oder Übergabe des Protokolls geltend gemacht werden.
11. Über die Einsprüche und Einwendungen ist in der nächsten Gesellschafterversammlung zu entscheiden. Das Schiedsverfahren kann nur wegen eines in dieser Gesellschafterversammlung gefassten Beschlusses über die überhobenen Einwendungen beantragt werden, sofern diese nächste Gesellschafterversammlung innerhalb von drei Monaten stattfindet. Nach Ablauf dieser Frist kann das Schiedsverfahren auch wegen des ursprünglichen Beschlusses eingeleitet werden.

12. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das GmbH-Gesetz und diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreiben. Je 1,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Dem Gesellschafter Friedhelm Steinhilber steht, unabhängig von der Höhe seiner jeweiligen Beteiligung stets 51 von 100 der Stimmen als persönliches Sonderrecht gem. § 35 BGB zu.

## **§ 7**

### **Beirat**

1. Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von 65 v.H. der Stimmen einen Beirat bestellen.
2. Der Beirat besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, ein Beiratsmitglied zu benennen. Die weiteren Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Gesellschafter von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  des stimmberechtigten Kapitals durch die Gesellschafterversammlung gewählt.
3. Die Beiräte werden für die Dauer von 3 Jahren ab Beschlussfassung berufen. Sie können jederzeit durch Beschluss der Gesellschafter, der der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller zur Mitwirkung einer Beschlussfassung berufenen Gesellschafter bedarf, abberufen werden.
4. Der Beirat hat die Geschäftsführung zu beraten und in angemessenen Abständen, mindestens jedoch drei mal in jedem Kalenderjahr zu erörtern, insbesondere hinsichtlich der Unternehmenszielsetzung, der Unternehmensplanung, insbesondere bei der Finanz-, Investitions- und Personalplanung, der Analyse betriebswirtschaftlicher Kennzahlen, der kurzfristigen Erfolgsrechnung und der Beobachtung von Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft.
5. Darüber hinaus kann der Beirat zur Beratung in allen anderen Angelegenheiten, die die Geschäftsführung oder die Gesellschafterversammlung für notwendig erachtet hat, beauftragt werden.
6. Der Beirat wählt nach jeder Änderung seiner Zusammensetzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.
7. Der Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen. Jeder Geschäftsführer kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Beiratssitzung verlangen.
8. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Sitzungen des Beirats sowie über nicht in Sitzungen gefasste Beiratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern zu übersenden hat. Im Übrigen kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben.

9. Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Ersatz ihrer Auslagen sowie die darauf etwa entfallende Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Über die Höhe der Vergütung beschließen die Gesellschafter jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses der Gesellschaft.

## **§ 8**

### **Jahresabschluss, Lagebericht**

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen.

Dabei sind die handelsrechtlichen Vorschriften zu befolgen und steuerliche Vorschriften sowie Zweckmäßigkeit Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

2. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Jahresabschluss durch einen von ihr zu wählenden Abschlussprüfer geprüft wird, auch wenn dies nach § 316 Abs. 1 HGB nicht erforderlich ist.
3. Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung.

## **§ 9**

### **Ergebnisverwendung**

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung, also darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt, als Gewinn vorgezogen oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird.
2. Der ausgeschüttete Gewinn steht den Gesellschaftern entsprechend ihren Geschäftsanteilen zu.
3. Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.

## **§ 10**

### **Verfügung über Geschäftsanteile, Ankaufsrecht**

1. Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teils davon, auch wenn sie als Sicherungsabtretung oder zur Begründung eines Treuhandverhältnisses erfolgt, und die Belastung eines Geschäftsanteils durch Pfandrecht oder Nießbrauch sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig.

Nicht zustimmungspflichtig sind Verfügungen aller Art zugunsten von Abkömmlingen des verfügenden Gesellschafters, Mitgesellschaftern und deren Abkömmlingen oder der Gesellschaft; für die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teils davon gilt dies nur, wenn kein schädlicher Beteiligungserwerb im Sinne des § 8c Körperschaftsteuergesetz vorliegt. Diese Voraussetzung ist der Gesellschaft vor Abschluss eines Abtretungsvertrags durch eine verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung nachzuweisen, dass die vorgesehene Übertragung nicht dazu führt, dass die nicht genutzten Verluste - ganz oder anteilig - nicht mehr abzugsfähig sind.

2. Bei jeder zustimmungsbedürftigen Abtretung eines Geschäftsanteils steht den übrigen Gesellschaftern und der Gesellschaft ein gemeinsames Ankaufsrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu:
  - a) Der Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil veräußern will, hat diesen zunächst den übrigen Gesellschaftern und der Gesellschaft zum Kauf anzubieten.
  - b) Für die Ausübung des Kaufrechtes gelten alsdann die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht. Die Frist für die Ausübung des Ankaufsrechts beträgt drei Monate. Sie beginnt mit dem Zugang der Mitteilung der Veräußerungsabsicht in Schriftform bei den anderen Gesellschaftern und der Gesellschaft, für das Ankaufsrecht der Gesellschaft jedoch erst mit Ablauf der Frist für die übrigen Gesellschafter.
  - c) Das Ankaufsrecht steht in erster Linie den übrigen Gesellschaftern zu. Mehreren ankaufsberechtigten Gesellschaftern steht das Kaufrecht einzeln in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander steht. Nicht teilbare Spitzenbeträge des Geschäftsanteils stehen dem Gesellschafter mit der geringsten Beteiligung zu. Wenn ein Gesellschafter sein Ankaufsrecht nicht oder nicht rechtzeitig ausübt oder darauf verzichtet, wachsen hierdurch freiwerdende Kaufrechte den verbleibenden kaufwilligen Gesellschaftern in dem in Satz 2 bestimmten Verhältnis zu.
  - d) Will kein Gesellschafter den Geschäftsanteil erwerben oder wird das Ankaufsrecht von ihnen nicht fristgerecht ausgeübt, so steht das Ankaufsrecht der Gesellschaft selbst zu. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über die Veräußerungsabsicht einen Gesellschafterbeschluss darüber herbeizuführen, ob das Ankaufsrecht ausgeübt werden soll.

- e) Wird das Ankaufsrecht weder von einem Gesellschafter noch der Gesellschaft ausgeübt, so kann der veräußernde Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf einen der Gesellschaft genehmen Dritten übertragen. Finden zwei vom veräußernden Gesellschafter vorgeschlagene kaufwillige Dritte nicht die nach Ziff. 1 erforderliche Zustimmung der Gesellschaft, so hat die Gesellschaft den Geschäftsanteil zu übernehmen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Kann die Gesellschaft den Anteil nicht übernehmen, gilt die Veräußerung als durch die Gesellschaft und die Gesellschafter genehmigt.
- f) Der veräußernde Gesellschafter hat Anspruch auf ein Entgelt in Höhe von 100 v. H. des nach § 11 Ziff. 7 zu bestimmenden Werts des Geschäftsanteils. Für dessen Zahlung und Verzinsung gelten § 11 Ziff. 8 und 9.

## **§ 11**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.
2. Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn
  - a) Rechtsnachfolger eines verstorbenen Gesellschafters, die nicht nach § 12 Ziff. 2 nachfolgeberechtigt sind, den von Todes wegen erworbenen Geschäftsanteil nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Erbfall auf eine oder mehrere nachfolgeberechtigte Person/en übertragen haben, § 12 Ziff. 3 und 4,
  - b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgelehnt wird,
  - c) in seinen Gesellschaftsanteil vollstreckt wirdund in den Fällen b) und c) die Maßnahme nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten aufgehoben wird;
  - d) ein Gesellschafter die eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben hat,
  - e) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt.
3. Die Einziehung erfolgt durch Beschlussfassung der übrigen Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung vorhandenen Stimmen unter

Ausschluss und Nichtmitberechnung des Stimmrechtes des betroffenen Gesellschafters. Sie wird mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses durch die Geschäftsführung an den auszuschließenden Gesellschafter wirksam. Die Bekanntgabe hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, der an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift des betreffenden Gesellschafters zu richten ist. Mit der Aufgabe des Briefes zur Post gilt die Bekanntgabe als erfolgt.

4. Hat die Gesellschafterversammlung die Einziehung beschlossen, so ist der betroffene Gesellschafter bis zum Vollzug des Ausschlusses von der Teilnahme an weiteren Gesellschafterversammlungen und vom Stimmrecht in einer solchen Versammlung, unabhängig von der ausstehenden Zahlung der Abfindung, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen.
5. Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils nach Ziff. 1 oder 2 zulässig ist, kann die Gesellschaft statt dessen von dem betroffenen Gesellschafter verlangen, dass sein Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an eine oder mehrere von ihr bestimmte Person/en, bei der/denen es sich auch um Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der/die Geschäftsanteil/Geschäftsanteile teilweise eingezogen und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bestimmte/n Person/en abzutreten ist/sind. Jeder Gesellschafter beauftragt und bevollmächtigt unwiderruflich die übrigen Gesellschafter, die Abtretung des/der Anteils/Anteile vorzunehmen und ihn bei der Durchführung des Rechtsgeschäftes zu vertreten.
6. Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils ist zulässig, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Sie erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
7. Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt. Das Entgelt beträgt 70 v. H. des Werts des Geschäftsanteils, der auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung nach den beim Ausscheiden geltenden Bewertungsgrundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer oder seines Nachfolgers zu ermitteln ist. Soweit eine Einigung über die dem ausscheidenden Gesellschafter oder seinen Rechtsnachfolgern zu zahlende Abfindung nicht zustande kommt, entscheidet über die Höhe des Entgeltes ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter. Der Schiedsgutachter wird, falls sich die Gesellschafter über seine Person nicht einigen, auf Antrag einer der Parteien von der Wirtschaftsprüferkammer bestimmt. Stehen Bewertungsgrundsätze im Sinne von Satz 2 nicht mehr zur Verfügung, so kann der Schiedsgutachter eine andere Bewertungsmethode bestimmen. Der Schiedsgutachter bestimmt auch Einzelheiten der Konkretisierung der Bewertungsgrundsätze. Der Abschlag von 30 v. H. von dem ermittelten Anteilswert ist zum Unternehmensschutz vereinbart.
8. Das entsprechend Ziff. 7 festgesetzte Entgelt ist in fünf Jahresraten, jeweils zum 30.06. eines Jahres, auszuführen, erstmals zum 30.06. des auf die Einziehung folgenden Jahres. Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zu leisten.

9. Das Entgelt ist mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich mit den in Ziff. 8 bestimmten Raten zu entrichten.
10. Im Fall von § 11 Ziff. 5 gelten die Regelungen von Ziff. 3, 4 und 7 - 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Gesellschafterbeschluss gemäß Ziff. 3 im Falle des Verlangens der Abtretung an eine von der Gesellschaft bestimmte Person nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann sowie dass das Entgelt für den abzütretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für dessen Zahlung wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

## **§ 12** **Erbfolge**

1. Die Gesellschaft wird durch den Tod eines Gesellschafters nicht aufgelöst. Die Erben des verstorbenen Gesellschafters sind verpflichtet, den Erbfall und den/die Rechtsnachfolger der Gesellschaft innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Erbfall unter Nachweis der Rechtsnachfolge schriftlich anzuzeigen. Falls die Rechtsnachfolge innerhalb dieser Frist nicht feststeht, sind die Rechtsnachfolger baldmöglichst der Gesellschaft bekannt zu geben. Die Geschäftsführung hat die übrigen Gesellschafter hiervon unverzüglich unter Bekanntgabe des Zeitpunkts des Zugangs der Mitteilung bei ihr zu unterrichten.
2. Im Erbfall sind "nachfolgeberechtigt" nur der Ehegatte des verstorbenen Gesellschafters, dessen Abkömmlinge, Mitgesellschafter sowie deren Abkömmlinge.
3. Wenn ein Geschäftsanteil nicht ausschließlich an nachfolgeberechtigte Personen vererbt wird, unterliegt er der Einziehung gemäß § 11 bzw. einer Abtretungsverpflichtung auf Grund eines Beschlusses nach § 11 Ziff. 5, sofern der Geschäftsanteil nicht einem oder mehreren nachfolgeberechtigten Vermächtnisnehmern zugewendet und die Abtretung innerhalb eines Jahres seit dem Erbfall erfolgt ist.
4. Sind Erben des verstorbenen Gesellschafters nachfolgeberechtigte und nichtnachfolgeberechtigte Personen, so kann die Erbengemeinschaft den Geschäftsanteil innerhalb eines Jahres seit dem Erbfall auf einen oder mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer übertragen, die jeweils fortsetzungsberechtigt sind, um die Einziehung oder Abtretung zu vermeiden. Wenn keine Abtretung nach Satz 1 erfolgt, unterliegt der gesamte Geschäftsanteil der Einziehungs- bzw. Abtretungsverpflichtung.
5. Jeder Gesellschafter beauftragt und bevollmächtigt unwiderruflich jeden im Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige nach Ziff. 1 bei der Gesellschaft bestellten Geschäftsführer der Gesellschaft, je einzeln, auf seinen Tod seine Erben zu vertreten bei Erfüllung ih-

rer Verpflichtung zur Übertragung des vererbten Geschäftsanteils, wenn die Gesellschafter einen Beschluss gemäß § 11 Ziff. 5 fassen.

6. Mehrere Rechtsnachfolger haben ihre Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber durch einen gemeinschaftlichen Vertreter oder durch einen Testamentsvollstrecker erfüllen zu lassen. Wenn die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte nicht einem Testamentsvollstrecker obliegt, ruhen die Gesellschafterrechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechtes, solange der Bevollmächtigte nicht bestellt ist.

### **§ 13**

#### **Güterstand der Gesellschafter**

1. Jeder verheiratete Gesellschafter ist verpflichtet, den Ausgleich des Zugewinns hinsichtlich seiner Beteiligung an dieser Gesellschaft auszuschließen, und zwar durch Vereinbarung der Gütertrennung oder eines modifizierten Zugewinnausgleichs dahin, dass sämtliche Geschäftsanteile an dieser Gesellschaft in Höhe ihres Wertes bei Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft auch zum Anfangsvermögen gemäß § 1374 BGB gerechnet werden bzw. bei Berechnung des Zugewinns vollständig außer Ansatz bleiben, ebenso die Darlehensguthaben gegen die Gesellschaft.
2. Jeder Gesellschafter hat den Nachweis der entsprechenden Vereinbarung des Güterstandes unaufgefordert der Gesellschaft binnen drei Monaten nach Eheschließung, sonst binnen drei Monaten nach Aufforderung durch die Gesellschaft zu erbringen.
3. Hat ein Gesellschafter diesen Nachweis nicht in der nach Abs. 2 bestimmten Frist erbracht, so ist die Gesellschaft berechtigt, ihm eine Nachfrist von einem Monat zu setzen und nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ihn gemäß § 11 dieser Satzung auszuschließen. Das gilt auch, wenn ein Gesellschafter später ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung den Güterstand ändert.

### **§ 14**

#### **Kündigung**

1. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft kündigen, nicht jedoch vor dem 31.12.2016.
2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich Ziff. 4 nicht aufgelöst. Vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Von da an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.

3. Der ausscheidende Gesellschafter ist zur Übertragung seines Geschäftsanteiles entsprechend § 10 dieses Vertrages verpflichtet. Er hat Anspruch auf ein Entgelt, wie es in § 10 Ziff. 2 lit. f) bestimmt ist.
4. Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters trotz ordnungsgemäßen Angebotes nicht vollständig übernommen, so ist die Gesellschaft aufgelöst, der Kündigende nimmt in diesem Fall an der Abwicklung teil.

## **§ 15**

### **Auflösung und Abwicklung**

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
3. Abwickler (Liquidatoren) sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen bestellt.
4. Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Geschäftsanteile unter den Gesellschaftern zu verteilen.

## **§ 16**

### **Maßgeblichkeit des GmbH-Gesetzes**

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 17**

### **Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 18**

### **Gründungskosten**

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung, insbesondere Notarkosten, Handelsregistergebühren und Rechtsberatungskosten, trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 5.000,00 €.

## **§ 19** **Schiedsklausel**

1. Über alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern oder zwischen den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.
2. Dieses besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann. Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die so benannten Schiedsrichter bestellen den dritten Schiedsrichter, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird. Bestellt eine Partei den Schiedsrichter nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer entsprechenden Aufforderung durch die andere Partei oder können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen zwei Wochen nach ihrer Bestellung über den dritten Schiedsrichter einigen, so ist der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer des Sitzes der Gesellschaft zu bestellen.
3. Das Schiedsgericht bestimmt sein Verfahren selbst. Es kann Beweise erheben. Der Schiedsspruch ist schriftlich abzusetzen. Für Zustellungen gelten die Vorschriften der ZPO, die auch im Übrigen anzuwenden sind.
4. Das Schiedsgerichtsverfahren gilt auch für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen einem einen Gesellschafterbeschluss anfechtenden Gesellschafter und der Gesellschaft oder zwischen den Gesellschaftern über Mängel (Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit) eines Gesellschafterbeschlusses. Der entsprechende Schiedsspruch wirkt entsprechend §§ 248 Abs. 1, 249 Abs. 1 Aktiengesetz gegenüber allen an der Gesellschaft beteiligten Gesellschaftern, Organen, Organmitgliedern und der Gesellschaft.
5. Für die Bestellung der Schiedsrichter und das Verfahren des Schiedsgerichts in einem Beschlussmängelstreit gelten zusätzlich die folgenden Regelungen:
  - a) Die Anfechtung des Beschlusses ist gegenüber der Gesellschaft schriftlich zu erklären. Die Gesellschaft hat binnen zwei Wochen nach Erhalt die Anfechtungsschrift den übrigen Gesellschaftern und sonstigen Organmitgliedern in Abschrift durch eingeschriebenen Brief mit der Aufforderung zuzuleiten, binnen zwei weiteren Wochen nach Erhalt der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen, ob und auf welcher Seite sie sich am Schiedsgerichtsverfahren beteiligen wollen.
  - b) Die Gesellschaft hat binnen zwei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist allen am Anfechtungsverfahren sich beteiligenden Gesellschaftern und Organmitgliedern den Kreis der Verfahrensbeteiligten mit der Aufforderung mitzuteilen, dass jede Seite binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung einen Schiedsrichter bestellt. Die Bestellung des Schiedsrichters seitens der Gesellschaft erfolgt durch die Personen, die sich für die Gesellschaft angemeldet haben. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande oder haben sich keine Gesellschafter angemeldet, so benennt der Präsident der zuständigen Indust-

rie- und Handelskammer den Schiedsrichter. Die Bestellung des Schiedsrichters seitens der anfechtenden Partei erfolgt durch den anfechtenden Gesellschafter und die Person/en, die sich auf Seiten des Anfechtenden angemeldet haben. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, benennt auf Antrag einer Partei der Präsident der Industrie- und Handelskammer den Schiedsrichter. Dieser bestellt auch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, wenn sich die beiden anderen Schiedsrichter nicht innerhalb von einem Monat seit ihrer Bestellung über die Person des dritten Schiedsrichters geeinigt haben.

- c) Den Termin für die erste Verhandlung des Schiedsgerichts hat die Gesellschaft allen Gesellschaftern und Organmitgliedern mindestens zwei Wochen zuvor mitzuteilen. Alle Gesellschafter und Organmitglieder sind befugt, dem Schiedsgerichtsverfahren als Nebenintervenient im Sinne von § 69 ZPO beizutreten. Hierauf hat die Gesellschaft in der Mitteilung hinzuweisen.

## **§ 20**

### **Schlussbestimmungen**

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
2. Die ungültige Bestimmung des Vertrages ist in einem derartigen Fall so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung ursprünglich beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
3. Das gleiche gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.
4. Jeder Gesellschafter ist zu solchen Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter untereinander gebieten.